

Beschlussnr. BuVo09.020

Ausrichtung des Erwerbstätigenfreibetrages auf die Aufnahme von voll sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung

1. Anlass der Befassung

Im Koalitionsvertrag heißt es:

„Arbeit und Leistung müssen sich lohnen. Für uns gilt: Wenn man arbeitet, muss man mehr haben als wenn man nicht arbeitet. Deshalb werden wir die Hinzuverdienstregelungen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende deutlich verbessern. Damit erhöhen wir auch den Anreiz, eine voll sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu suchen und anzunehmen. Das kann auch dazu beitragen, die Sozialkassen zu entlasten.“

Aktuell wird in den Medien häufig von Menschen berichtet, die mit ihrer Beschäftigung kein Einkommen zur Existenzsicherung erreichen können und zusätzlich auf Transferleistungen des Staates angewiesen sind. Hierzu ist anzumerken, dass in Deutschland von den rd. 5 Mio. erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nur jeder vierte ein eigenes Einkommen erwirtschaftet (ca. 1,3 Mio.). Mit anderen Worten: Etwa 75% aller erwerbsfähigen Hilfebedürftigen verdienen zu ihren Grundsicherungsleistungen keinen einzigen Euro hinzu. Ferner zeigt sich, dass von den 1,3 Mio. so genannten Aufstockern nur ein geringer Teil im ursprünglichen Sinne Aufstocker ist. Denn der überwiegende Teil von ihnen (ca. 75%) arbeitet in Teilzeit (IW 2009): 57% der erwerbstätigen ALG II-Empfänger arbeiten in einem Mini-Job, rund 20% gehen einem Midi-Job nach. Eine echte Aufstockung, die auf einer vollzeitnahen Tätigkeit gründet (Bruttoeinkommen von mind. 800 Euro je Monat), erhalten etwa 25% der erwerbstätigen Hilfebedürftigen (d.h. 25% von 25% gleich rd. 330.000).

Ob dieses Befundes ist der Begriff „Aufstocker“ irreführend. Der Begriff suggeriert, dass man trotz Vollzeitarbeit hilfebedürftig ist. Da aber der überwiegende Teil der erwerbstätigen Hilfebedürftigen in der Regel nur einer Erwerbstätigkeit in geringfügigem Umfang (v.a. Minijobs) nachgeht und daneben Grundleistungen bezieht, ist Aufstockung trotz Vollzeittätigkeit eher die Ausnahme.

Die echte Aufstockung ist vor allem bei größeren Bedarfsgemeinschaften zu beobachten. Die meisten der oben genannten vollzeitnahen Tätigkeiten werden daher von Familien ausgeübt, bei denen einer oder sogar beide Partner voll arbeiten und allein aufgrund ihrer Familiengröße ergänzend Grundsicherungsleistung erhalten. Bei diesen vollzeiterwerbstätigen Aufstickern beläuft sich das durchschnittliche Bruttoeinkommen auf rund 10,40 je Stunde (IW 2007). Aufstockung trotz Vollzeitarbeit kann daher nicht in erster Linie mit einem zu geringen Stundenlohn begründet werden, sondern ist vielmehr der Größe der zu versorgenden Bedarfsgemeinschaft geschuldet.

Die Analyse zeigt, dass die aktuelle Gesetzgebung im SGB II eine Kombination von Erwerbstätigkeit in geringfügigem Umfang (v.a. Minijobs) und Grundsicherungsleistungen begünstigt. Die Gesetzgebung sieht konkret einen Freibetrag für Erwerbstätige von 100 Euro vor. Bis zu einer Einkommensgrenze von 1200 Euro (bzw. 1500 Euro bei Bedarfsgemeinschaften mit einem Kind) staffelt sich die Anrechnung von 80% bis 90%. Das SGB II ermöglicht einen maximalen Hinzuverdienst von 280 Euro (bzw. 310 Euro bei Bedarfsgemeinschaften mit einem Kind). Das bestehende System ist damit gerade im Mini- und Midi-Job-Bereich sehr attraktiv. Durch diese Anreizstruktur dürfte zugleich die Schwarzarbeit zunehmen.

2. Positionierung aus Sicht der MIT

Basis der zukünftigen Arbeitsmarktpolitik muss der Solidargedanke in unserer Gesellschaft sein. Demnach wird jedem Bürger geholfen, wenn er in einer Notsituation ist. Daraus ergibt sich aber auch eine Verpflichtung für die betroffenen Bürger, ihr Arbeitspotential der Gemeinschaft zur Verfügung zu stellen. Grundsätzlich hat aber jeder zunächst für sich selbst zu sorgen, bevor er Leistungen der Solidargemeinschaft in Anspruch nimmt.

Der Koalitionsvertrag sieht nun eine Verbesserung der Hinzuverdienstregelungen hin zur Aufnahme von voll sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung vor, um den Anreiz zur Arbeitsaufnahme bei Vollzeitbeschäftigung zu fördern. Auch wenn großzügigere Freibetragsregelungen zu höheren passiven Leistungen des Staates führen, da in diesem Fall ein geringerer Teil des Erwerbseinkommens zur Reduzierung der Hilfebedürftigkeit einzusetzen ist. Entscheidend ist, dass sich die verbesserten Freibetragsregelungen positiv auf die Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auswirken und damit auch langfristig positiv Auswirkungen auf die Vollzeitbeschäftigung zu erwarten ist.

Dennoch sollte man vor allem zwei Effekte nicht aus den Augen verlieren: Zum einen werden bei einer Anhebung der Freibeträge zusätzliche Personengruppen anspruchsberechtigt, deren Erwerbseinkommen (ggf. mit Kinderzuschlag bzw. Wohngeld) bisher zur Sicherung des Lebensunterhaltes ausreichte. Zum anderen dürfte die bestehende Hilfebedürftigkeit verfestigt werden, da nun ein höheres Einkommen erzielt werden muss, um die Hilfebedürftigkeit zu überwinden. Diese zu erwartenden Effekte stützen den Vorschlag des Sachverständigenrates, dass großzügige Hinzuverdienstmöglichkeiten ohne Absenkung des Grundsicherungsniveaus keine adäquate Lösung des Problems darstellen können. Dieser ist aber politisch kaum umsetzbar.

Um das Einrichten von Leistungsbeziehern mit geringen Einkommen im SGB II dennoch zu verhindern, unterstützt die MIT Vorschläge aus der Wissenschaft, die es für erwerbstätige Hilfebedürftige attraktiver machen, mehr zu arbeiten. Ziel muss es sein, den Hebel der heutigen Privilegierung „kleiner Hinzuverdienste“ so umzudrehen, dass Beschäftigung in geringem Umfang unattraktiv und Beschäftigung in hohem Umfang attraktiver ist.

(Einstimmiger Beschluss des MIT-Bundesvorstands 06.07.2010
Beschlussvorlage Kommission Arbeitsmarktpolitik
Kommissionsvorsitzende: Rainer Kiank und Dr. Carsten Linnemann MdB)